

Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Neuordnung der Pädagogischen Rekrutenprüfungen

Ab Neujahr 1974 gilt für die zivile Organisation der Pädagogischen Rekrutenprüfungen (PRP) eine neue Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements, welche den *Aufgabenkreis* der Prüfungen erheblich erweitert. Wie bisher sollen die PRP Aufschluss geben über den Stand der Informationen und der Ausbildung der dienstpflichtigen männlichen Jugend und zwar besonders, was den staatsbürgerlichen Bereich betrifft. Im weiteren sollen die Prüfungen inskünftig zur Grundlagenforschung für das schweizerische Erziehungswesen beitragen und der Schulplanung und -koordination statistisches Material liefern. Überdies sollen sie der Meinungsforschung unter den Rekruten dienen. Schriftliche und mündliche Prüfungen sollen künftig einander wo immer möglich ergänzen. Über Themenstellung und Projekte, insbesondere über eine allfällige Zusammenarbeit mit Kreisen der Wissenschaft und des Bildungswesens befindet künftig eine eidgenössische Kommission, der neben den Organen der PRP-Vertreter der interessierten eidgenössischen und kantonalen Departemente, der Armee und der Wissenschaft angehören.

Wie schon früher gemeldet, legt der bisherige Oberexperte, *Erich Hegi, Wabern*, sein Amt aus Altersgründen nieder. Der Berner Schulinspektor *René Zwicky* tritt auf 1. 1. 74 die Nachfolge an.

Neue Umschreibung des Verpflegungskredites in der Armee

Der Bundesrat hat seinen Beschluss vom 26. November 1965 über die Verwaltung der schweizerischen Armee in einigen Punkten redaktionell geändert. Insbesondere wurde der Verpflegungskredit neu umschrieben. Bis anhin wurden die Kosten für das Brennmaterial der Speisenzubereitung sowie für das Putzmaterial der Küche dem Verpflegungskredit belastet. Die grossen regionalen Preisunterschiede für diese Materialien bewirkten aber, dass den Rechnungsführern für die eigentliche Verpflegung pro Tag sehr unterschiedliche Kredite verblieben. Um diesen unbefriedigenden Umstand zu beseitigen, werden die Kosten für Brennstoffe und Putzmittel fortan der Dienstkasse belastet. Damit ist der Verpflegungskredit einzig noch für die Beschaffung der Lebensmittel bestimmt. Die Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Militärische Entschädigungen

Wegen der fortschreitenden Teuerung hat der Bundesrat seinen Beschluss vom 29. Oktober 1965 über die militärischen Entschädigungen geändert. Die Anpassungen betreffen die Ansätze der Pensionszulage Fr. 10.50 (bisher Fr. 9.50), der Dienstreisenzulage Fr. 13.— (Fr. 12.—), der Mindestentschädigung für die Benützung von Hotelküchen Fr. 12.— (Fr. 8.—) und der Logisentschädigungen für Offiziere, höhere Unteroffiziere, Offiziers- und Stabssekretärsaspiranten sowie Hilfsdienstpflichtige der Funktionsstufen 1a bis 4 Fr. 12.— (Fr. 11.—) sowie für Wachtmeister, Korporale, Gefreite, Soldaten und Hilfsdienstpflichtige der Funktionsstufen 5 bis 7 Fr. 10.— (Fr. 8.—).

Die Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Anmerkung der Redaktion:

Vorstehende Informationen möchten wir unseren Lesern im Hinblick auf die Bedeutung nochmals weitergeben, obwohl in unserer Dezember-Ausgabe 1973, Seite 415/16 «Revision Verwaltungsreglement», bereits auf diese Änderungen hingewiesen worden ist.